2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 4. September 2009 — Inalca und Cremonini/Kommission

(Rechtssache T-174/06)

„Außervertragliche Haftung — Untersuchungen des OLAF zu Unregelmäßigkeiten bei den Erstattungen für die Ausfuhr von Rindfleisch nach Jordanien — Übermittlung von Informationen über gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndende Handlungen an nationale Behörden — Nationale Entscheidung über die Rückforderung der Erstattungen — Sicherheitsleistung — Schadensersatzklage — Verjährungsfrist — Sukzessiver Schadenseintritt — Teilweise Unzulässigkeit — Kausalzusammenhang“

1. *Schadensersatzklage — Verjährungsfrist — Beginn (Art. 230 EG, 232 Abs. 2 EG und 288 Abs. 2 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 46 und 53) (vgl. Randnrn. 46-47, 55-57, 60-61)*

2. *Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse (Satzung des Gerichtshofs, Art. 21; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 44 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 68-69)*

3. *Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen (Art. 288 Abs. 2 EG) (vgl. Randnrn. 84-90)*

Gegenstand

Klage aus außervertraglicher Haftung auf Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen dadurch entstanden sein soll, dass die sie belastenden Ergebnisse einer Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit bestimmter Erstattungen für die Ausfuhr von Rindfleisch nach Jordanien den italienischen Behörden mitgeteilt wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Inalca SpA — Industria Alimentari Carni und die Cremonini SpA tragen die Kosten.

Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 7. September 2009 — LPN/Kommission

(Rechtssache T-186/08)

„Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Einstellung eines Beschwerdeverfahrens — Nichteinleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens — Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Offensichtliche Unzulässigkeit — Erledigung der Hauptsache“

1. Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen (Art. 226 EG, 228 EG und 230 EG) (vgl. Randnrn. 49-51)

2. Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse (vgl. Randnrn. 58-59)

3. Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen (Art. 226 EG und 288 Abs. 2 EG) (vgl. Randnrn. 65-66)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung zum einen der Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 2008, wiedergegeben in dem an die Klägerin gerichteten Schreiben der Kommission vom 3. April 2008 mit dem Aktenzeichen ENV.A.2/MAS/mm/ D (2008) 5542, in dem die Kommission erklärte, dass sie das Verfahren über die Beschwerde der Klägerin einstellen wolle, wonach das Projekt der Errichtung eines Staudamms am Fluss Sabor (Portugal) mit der Richtlinie 92/43/EWG das Rates vom